

Erbrecht

S.E.G.M. Gottkaiser Ellendir IV. von Hamavar

28. Oktober 1199

Erbrecht des Kaiserreichs Hamavar

2. Fassung 1199

Inhaltsverzeichnis

Hereditärordnung (HerO)	4
§ 1 Erbanpruch	4
§ 2 Belanglosigkeit des Blutes vor juristischer Verwandtschaft	4
§ 3 Arrogation	4
§ 4 Adoption	4
§ 5 Namensträgerschaft	5
§ 6 Namensträgerschaft bei Heirat	5
§ 7 Entzug der Namensträgerschaft	5
§ 8 Familienoberhaupt	5
§ 9 Vererbung von Titeln	6
§ 10 Vererbung von Titeln außerhalb der Namensträgerschaft .	6
§ 11 Schulderbe	6
Hausgründungsgesetz (HausGrG)	7
§ 1 Gründung	7
§ 2 Urzweig	7
§ 3 Gentilname	7
§ 4 Gentilname von Häusern	7
§ 5 Gerichtliche Auflösung	8
§ 6 Nachname	8

Hereditärordnung (HerO)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erbanspruch	4
§ 2	Belanglosigkeit des Blutes vor juristischer Verwandtschaft	4
§ 3	Arrogation	4
§ 4	Adoption	4
§ 5	Namensträgerschaft	5
§ 6	Namensträgerschaft bei Heirat	5
§ 7	Entzug der Namensträgerschaft	5
§ 8	Familienoberhaupt	5
§ 9	Vererbung von Titeln	6
§ 10	Vererbung von Titeln außerhalb der Namensträgerschaft	6
§ 11	Schulderbe	6

§ 1 Erbanspruch

- (1) Jeglicher Erbanspruch gilt nur für einen rechtmäßigen Nachfolger des Vererbenden.
- (2) Rechtmäßigkeit der Nachfolge ist an Namensträgerschaft gebunden.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig angeführt, kann jeder Erbanspruch mittels eines Rechtsgeschäfts durch den Vererbenden zu dessen Lebzeiten verändert oder gänzlich verweigert werden.

§ 2 Belanglosigkeit des Blutes vor juristischer Verwandtschaft

- (1) Sofern nicht anders verfügt, haben Blutsverwandte des Vererbenden keinen höheren oder anderweitig gesonderten Erbanspruch.
- (2) Blutsverwandt ist, wer ein gemeinsames Blut mit dem Vererbenden teilt.

§ 3 Arrogation

Wer nicht länger unter elterlicher Gewalt steht, darf durch Verfügung eines rechtmäßigen Familienoberhaupt in dessen Haus als rechtmäßiger Nachfolger bei eigener Zustimmung übernommen werden.

§ 4 Adoption

Wer von § 3 Gebrauch macht, während die fragliche Person noch unter elterlicher Gewalt steht, muss über die Einverständnis beider Eltern verfügen, um den Prozess rechtsgültig zu machen.

§ 5 Namensträgerschaft

- (1) Es trägt den Gentilnamen der Familie, wer dem dynastischen Verband vollwertig angehört.
- (2) Wer mittels Arrogation, Adoption oder Heirat als vollwertiges Mitglied aufgenommen wird, verwirkt das Recht, den Geburtsnamen weiter zu führen.

§ 6 Namensträgerschaft bei Heirat

- (1) Gehen zwei Häuser mittels Heirat eine Verbindung ein, so muss der gewichtigste Gentilname beibehalten werden.
- (2) Es ist jener Gentilname der gewichtigste, welcher nach absteigender Folge der Wichtigkeit
 - (1) Mit dem höheren hamavarischen Feudalrange verbunden ist
 - (2) Nicht ausländischer Herkunft ist
 - (3) Dem Ehemann angehört

§ 7 Entzug der Namensträgerschaft

Hat jemand den Ruf, die Ehre, die Würde oder anderweitige Gravitas der Familie derart beeinträchtigt, sodass der Entzug der Namensträgerschaft die Gravitas wiederherstellen, aufwerten oder in Zukunft vor der Schädigung bewahren kann, so kann ein Gericht dem Namensträger auf Zustimmung des unmittelbaren Familienoberhaupts hin den Namen entziehen.

§ 8 Familienoberhaupt

- (1) Familienoberhaupt ist derjenige, der innerhalb eines gleichnamigen dynastischen Zweiges mittels einer Verfügung des vorherigen Familienoberhaupts als solcher benannt wurde oder den Haupttitel des vorherigen Familienoberhaupts erbte.
- (2) Besteht aufgrund einer fehlenden rechtsgültigen Verfügung des Familienoberhaupts oder anderer Umstände, Streitigkeiten über den Nachfolger, so muss ein Gericht anhand der Höherrangigkeit des Titels, Amtes oder Landsbesitzes eines Kandidaten den Nachfolger feststellen.
- (3) Befindet sich das Gericht nicht in der Lage, eine eindeutige Feststellung vorzunehmen, so muss das dynastische Oberhaupt die Wahl treffen.
- (4) Das dynastische Oberhaupt ist das Familienoberhaupt des Urzweiges der Dynastie.
- (5) Besteht Unklarheit über den Nachfolger des dynastischen Oberhaupts, so ist dessen unmittelbarer Landesherr für dessen Wahl verantwortlich.

§ 9 Vererbung von Titeln

- (1) Der Haupttitel des Vererbenden steht dem erstgeborenen Sohn zu.
- (2) Gibt es keinen erstgeborenen Sohn, so geht es an die erstgeborene Tochter.
- (3) Hat ein Vererbender keinen Nachfolger bestimmt, so verliert die Familie den Titel und der Titel geht zurück an das Amt oder den Titelträger, der es verliehen hat.
- (4) Kann in den nächsten fünf Jahren eine Person keinen ausreichenden Anspruch auf diesen Titel nachweisen, so kann dieser Titel bis zur Wiederverleihung nur noch durch das verleigende Amt oder den verleihenden Titelträger beansprucht werden.

§ 10 Vererbung von Titeln außerhalb der Namensträgerschaft

Möchte man Titel außerhalb der eigenen Namensträgerschaft vererben, so ist die Genehmigung des Amtes oder Titelträgers, der diesen verliehen hat, einzuholen.

§ 11 Schulderbe

Wer dem Erbe zustimmt, der erbt auch seinen Anteil an den Schulden des Vererbenden.

Hausgründungsgesetz (HausGrG)

§ 1 Gründung

- (1) Die Gründung eines Hauses oder einer Dynastie erfordern eine hamavarische Staatsbürgerschaft.
- (2) Eine eigenständige Dynastie darf nur mit Erlaubnis des Landesherrn gegründet werden.
- (3) Hausgründungen hingegen erfordern nur die Einstimmung des unmittelbaren Familienoberhaupts.
- (4) Beabsichtigt man, ein neues Haus zu gründen, welches unmittelbarer Zweig eines ausländischen Hauses ist, so erfordert dies keine Zustimmung des Familienoberhaupts.
- (5) Möchte man gründen, so erfordert dies die Einreichung eines Antrags beim Reichsheroldsamt.

§ 2 Urzweig

Der Urzweig einer Dynastie wird anhand der Erbfolgeregelungen aus § 9 HerO festgestellt.

§ 3 Gentilname

- (1) Der Gentilname einer Dynastie wird durch den Landesherrn bestimmt.
- (2) Er muss einzigartig sein und so weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit genutzt auf hamavarischem Grund worden sein.
- (3) Der Gentilname muss hamavarischen Ursprungs sein.
- (4) Steht der Gentilname in Verbindung mit einem Adelstitel, so ist dieser zunächst als Gentilname zu verwenden.
- (5) Gab es bereits in der Vergangenheit eine Dynastie, die diesen Adelstitel trug, so ist er im Reichsheroldsregister zusätzlich mit der Nummer der Verleihung zu versehen.
- (6) Hat sich der Gründer außerordentlich verdient gemacht, so kann sein Vorname als Gentilname verwendet werden.
- (7) Gentilnamen können nicht zu Lebzeiten des Gründers nachträglich geändert werden.

§ 4 Gentilname von Häusern

- (1) Gentilnamen von Häusern unterliegen den Bestimmungen aus § 3.
- (2) Ihnen voran muss immer der Name der Dynastie stehen.

§ 5 Gerichtliche Auflösung

Hat ein Haus oder eine Dynastie dem Ansehen des Reiches gleichermaßen geschadet, wie es ihnen ein Namensträger gleichtun könnte, so kann der Erste Senat des Hohen Tribunals die Auflösung des Hauses oder der Dynastie verfügen.

§ 6 Nachname

Wer einen Namen trägt, ohne einen Gentilnamen zu tragen, der ist kein Namensträger.